

Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie

Vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2005.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Oktober 2005 bis 29. November 2005.
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. Dezember 2005.
In Anwendung seit 1. Januar 2006.

Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g und Art. 193 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ sowie Art. 4 der Gemeindeordnung vom 13. Mai 1992² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Reglement legt die Grundsätze der Energieversorgung und der Energietarife fest. Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk sowie den Kunden und Kundinnen.</p>
Zweck/Werk	<p>Art. 2 Das Werk ist ein öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit³. Das Werk: a) versorgt Kunden und Kundinnen im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie; b) kann elektrische Energie an Kunden und Kundinnen ausserhalb des Gemeindegebietes liefern; c) baut, unterhält und erneuert die elektrischen Versorgungsanlagen; d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften⁴ zugewiesen werden.</p>
Vollzug	<p>Art. 3 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.</p>
Kunden und Kundinnen	<p>Art. 4 Kunde oder Kundin ist, wer elektrische Energie vom Werk bezieht oder dessen Verteilnetz beansprucht. Kann der Energiebezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin⁵ als Kunde oder Kundin, insbesondere bei: a) Mehrfamilienhäusern, soweit elektrische Energie für gemeinsame Zwecke genutzt wird; b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen; c) Wohnungen und Objekten mit häufigem Benutzerwechsel; d) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Energiebezüge aufzukommen hat; e) temporären Anschlüssen auf Baustellen. Messen mehrere Kunden und Kundinnen ihren Energieverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kundin.</p>

Werk bezeichnet das Elektrizitätswerk Zuzwil

¹ sGS 151.2

² Gemeindeordnung

³ Art. 193 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

⁴ Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG), SR 730.0

⁵ Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

Rechtsverhältnis	Art. 5
a) Rechtsverhältnis	Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk sowie Kunden und Kundinnen im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk sowie Kunden und Kundinnen ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.
b) Beginn und Ende	Art. 6 Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen bzw. dem Energiebezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen. Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung ⁶ erfolgten Abrechnung. Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.
Verträge und Vereinbarungen	Art. 7 Das Werk kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Energietarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei: a) Grossbezügern und Kunden welche eine eigene Transformatorenstation benötigen; b) Energielieferung an Kunden und Kundinnen mit besonderen Bezugsverhältnissen, wie unregelmässigem Energiebezug, stark wechselnder Leistungsaufnahme, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von Rückwirkungen im Verteilnetz ⁷ ; c) Energielieferung an temporäre Anschlüsse für Baustellen, Festanlässe, Ausstellungen oder Schausteller und Schaustellerinnen; d) Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie; e) Abnahme von dezentral erzeugter Energie durch Dritte mit Rücklieferung ins Verteilnetz ⁸ .

II. Energielieferung

1. Umfang und Anforderungen

Grundsatz	Art. 8 Das Werk liefert elektrische Energie, soweit: a) es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit seiner Anlagen zulassen; b) die Installationen und Verbrauchsgeräte den Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
-----------	--

⁶ Vgl. Art. 15 dieses Reglementes

⁷ Vgl. auch Art. 4 des Reglementes über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005

⁸ Vgl. Art. 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG), SR 730.0

Regelmässigkeit	<p>Art. 9 Das Werk liefert die elektrische Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz⁹. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 16 und Art. 17 dieses Reglements.</p>
Sicherungsvorkehrungen	<p>Art. 10 Die Kunden und Kundinnen haben von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu vermeiden, die durch Unterbruch, Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung, Spannungs- oder Frequenzschwankungen sowie aus Rückwirkungen im Verteilnetz entstehen können. Kunden und Kundinnen mit eigenen Energieerzeugungsanlagen oder Kunden die eine Energieeinspeisung von Dritten haben, sorgen dafür, dass bei Unterbruch der Energielieferung im Verteilnetz des Werkes ihre Anlagen selbständig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des Werkes spannungslos ist.</p>
Haftungsausschluss	<p>Art. 11 Kunden und Kundinnen haben gegenüber dem Werk keinen Anspruch auf Schadenersatz aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, Netzurückwirkungen sowie aus Unterbruch oder Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Produkthaftpflicht¹⁰ und die Wegbedingung der Haftung¹¹.</p>
Rückwirkungen	<p>Art. 12 Das Werk kann zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin besondere Lieferbedingungen und Massnahmen festlegen, wenn Verbrauchsgeräte ungünstige Rückwirkungen auf das Verteilnetz und die Anlagen des Werkes ausüben, insbesondere: a) zur Herabsetzung des Blindenergieüberbezuges; b) bei Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen; c) bei Störung der gleichmässigen Spannung; d) bei ungleichmässiger Belastung.</p>
Energieabgabe an Dritte	<p>Art. 13 Kunden und Kundinnen dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Werkes keine elektrische Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Energielieferung an Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen im gleichen Gebäude. Vorbehalten bleiben abweichende Verträge und Vereinbarungen.</p>

9 Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, EN 50160

10 Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht, SR 221.112.944

11 Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), SR 220

Meldepflicht	<p>Art. 14 Kunden und Kundinnen haben Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel frühzeitig zu melden. Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben Mieterwechsel frühzeitig zu melden. Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Energielieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.</p>
Abmeldung	<p>Art. 15 Kunden und Kundinnen können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen auflösen. Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.</p>

2. Einstellung der Energielieferung

Unterbruch und Einschränkungen der Energielieferung	<p>Art. 16 Das Werk kann die Energielieferung einschränken, unterbrechen oder sperren¹²:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Betriebsstörungen;b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten des Werkes;d) bei Energiemangel gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;e) bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen;f) zur Vermeidung hoher Netzbelastungen. <p>Das Werk behebt Störungen so schnell wie möglich und hält die Ausschaltzeiten so kurz wie möglich. Das Werk nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Energielieferung auf die Bedürfnisse der Kunden und Kundinnen angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.</p>
Einstellung der a) Gründe	<p>Art. 17 Das Werk kann die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde oder die Kundin nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;b) rechtswidrig Energie bezieht;c) dem Werk den Zutritt zu den mit elektrischen Installationen versehenen Räumen nicht gestattet¹³;d) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn dadurch nicht unbeteiligte Dritte betroffen werden¹⁴;e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt¹⁵.

¹² Vgl. Art. 11 dieses Reglementes

¹³ Vgl. Art. 32 dieses Reglementes

¹⁴ Vgl. Art. 47 Abs. 3 dieses Reglementes

¹⁵ Vgl. auch Art. 52 dieses Reglementes

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin.
Das Werk kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, die Personen oder Sachen gefährden, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abtrennen oder plombieren¹⁶.

- b) Verbindlichkeiten
- Art. 18
Die Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden oder die Kundin weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk.
Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Anschluss an das Verteilnetz

- Anschlussbewilligung
- Art. 19
Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung des Werkes.
Die Installationsanzeige gilt als Anschlussgesuch.
Ohne Anschlussbewilligung ist das Werk nicht zur Energielieferung verpflichtet.
- Hausanschluss
- a) Zuleitung
- Art. 20
Das Werk erstellt den Hausanschluss nach den Werkvorschriften¹⁷.
Es erstellt in der Regel einen Anschluss je Gebäude oder Anlage.
Das Werk kann:
- a) mehrere Gebäude und Anlagen über eine gemeinsame Zuleitung versorgen;
 - b) benachbarte Grundstücke ungeachtet geleisteter Beiträge an eine in privatem Grundstück liegende Zuleitung anschliessen;
 - c) von der Bauherrschaft Projektunterlagen für geplante Überbauungen einverlangen.
- b) Änderung und Leitungsverlegung
- Art. 21
Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin trägt die Kosten der durch bauliche Veränderungen auf dem Grundstück bedingten Verlegung¹⁸, Änderung oder Instandhaltung der Zuleitung. Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.
- c) Verstärkung
- Art. 22
Für die Verstärkung der Zuleitung gelten sinngemäss die Vorschriften für die Neuerstellung der Zuleitung.
Das Werk entscheidet über die Notwendigkeit einer Verstärkung.
Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt seine Anlagen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

¹⁶ Vgl. auch Art. 35 dieses Reglementes

¹⁷ Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) und Werkvorschriften für Neuanschlüsse des Elektrizitätswerkes

¹⁸ Vgl. Art. 742 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

d) Temporäre Anschlüsse	Art. 23 Die Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse ¹⁹ gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin.
Durchleitungsrecht	Art. 24 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin: a) erteilt dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht ²⁰ für die eigene Zuleitung; b) erteilt dem Werk das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen. Die Entschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung ²¹ .
Eigentumsverhältnisse	Art. 25 Das Werk: a) ist bei Kabelanschlüssen Eigentümerin ²² der Zuleitung vom nächstgelegenen geeigneten Anschlusspunkt bis und mit dem Hausanschlusskasten; b) ist Eigentümerin der Mess- und Steuereinrichtungen.
4. Hausinstallationen	
Installationsvorschriften a) Bewilligung	Art. 26 Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über die notwendige Bewilligung verfügt. Die Erteilung der Bewilligung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes ²³ und den Werkvorschriften ²⁴ .
b) Meldewesen	Art. 27 Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern und ändern will, hat dies vor Beginn der Arbeiten dem Werk mit den Werkformularen zu melden. Die Werkvorschriften ²⁴ gelten sinn- und sachgemäss.
c) Ausführung	Art. 28 Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Bundes ²⁵ und den jeweils geltenden technischen Normen ²⁶ auszuführen. Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Mängel sind fachmännisch zu beheben.

¹⁹ Vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. c dieses Reglementes

²⁰ Vgl. Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

²¹ Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984, sGS 735.1

²² Vgl. Art. 3 Ziff. 5 der Starkstromverordnung, SR 734.2

²³ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

²⁴ Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) und Werkvorschriften für Neuanschlüsse des Elektrizitätswerkes

²⁵ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

²⁶ Niederspannungs-Installations-Norm (NIN), SN 1000

Kontrolle	Art. 29
a) Organe	Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist für die Durchführung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen ²⁷ verantwortlich. Für die periodischen Kontrollen fordert das Werk den Eigentümer oder die Eigentümerin auf ihr die erforderlichen Dokumente innerhalb der gesetzlichen Fristen zuzustellen.
b) Stichproben	Art. 30 Das Werk führt nach den Vorschriften des Bundes ²⁸ Stichprobenkontrollen durch.
c) Kosten	Art. 31 Die Kosten der Abnahmekontrolle wie auch der periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen trägt der Eigentümer oder die Eigentümerin. Die Kosten der Stichprobenkontrolle trägt das Werk, sofern keine Mängel festgestellt werden.
Zutrittsrecht	Art. 32 Dem Werk ist der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen und Grundstücken zu gestatten: a) zur Stichprobenkontrolle der Hausinstallationen; b) zur Kontrolle von Verbrauchsgeräten; c) zur Kontrolle und Ablesung der Mess- und Steuereinrichtungen; d) zur Kontrolle von elektrischen Einrichtungen, die zum Verteilnetz gehören; e) bei Störungen; f) zur Vornahme von Sicherheitsmassnahmen ²⁹ ; g) bei Ursachen, die Einschränkung oder Unterbrechung der Energielieferung zur Folge haben.

5. Energiemessung

Messeinrichtungen	Art. 33
a) Mess- und Steuereinrichtungen	Das Werk liefert, montiert und unterhält die Mess- und Steuereinrichtungen. Das Werk bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse und legt den Montageort im Einvernehmen mit der Bauherrschaft fest. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Kunde oder die Kundin: a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung; b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Steuereinrichtungen notwendigen Installationen; c) sorgt für den Schutz der installierten Mess- und Steuereinrichtungen; d) haftet bei schuldhafter Beschädigung und bei Entwendung der Mess- und Steuereinrichtungen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten; e) trägt die Kosten von Installationsänderungen, bei Wechsel in eine andere Tarifgruppe oder bei Umstellung der Energiemessung.

²⁷ Vgl. Art. 5 und Art. 32 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

²⁸ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

²⁹ Vgl. Art. 48 ff. dieses Reglementes

- b) Münzzähler
Art. 34
Das Werk kann in speziellen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme installieren³⁰.
Der Kunde oder die Kundin trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Unterhalt des Gerätes.
- c) Plombierung
Art. 35
Nur das Werk darf Mess- und Steuereinrichtungen plombieren, entplombieren, entfernen oder versetzen.
Wer unberechtigt Plomben an den Mess- und Steuereinrichtungen entfernt, trägt die Kosten der Neuplombierung und begeht eine Widerhandlung gegen das Reglement.
- d) Unterzähler
Art. 36
Unterzähler zur Weiterverrechnung elektrischer Energie an Dritte bedürfen der Bewilligung des Werkes³¹.
- Messung
a) Zählerstand
Art. 37
Der Zählerstand ist für die Feststellung des Energiebezuges massgebend.
Das Werk liest die Zählerstände regelmässig ab.
Das Werk kann den Kunden oder die Kundin anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihm zu melden.
- b) Fehler
Art. 38
Ist die Messeinrichtung falsch angeschlossen oder zeigt sie den Energiebezug falsch an, so ermittelt das Werk den mutmasslichen Energiebezug.
Das Werk kann auf den Energiebezug vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abstellen.
Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.
- c) Prüfung
Art. 39
Der Kunde oder die Kundin kann jederzeit eine Prüfung³² der Messeinrichtungen durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen.
Die Kosten der Prüfung trägt:
a) das Werk, wenn die Messeinrichtungen gemäss Prüfungsbefund nicht richtig messen;
b) der Kunde oder die Kundin, wenn die Messgenauigkeit gemäss Prüfungsbefund innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.
Der Befund der Prüfstelle ist massgebend.

³⁰ Vgl. Art. 47 Abs. 3 dieses Reglementes.

³¹ Vgl. Art. 13 Abs. 1 dieses Reglementes.

³² Vgl. Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung, SR 941.251; und Verordnung über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung), SR 941.210

III. Beiträge und Gebühren

1. Beiträge

- Erschliessungs- und Anschlussbeiträge
- a) Grundsatz
- Art. 40
Das Werk erhebt Erschliessungs- und Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:
a) die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden³³;
b) die wesentlich erweitert oder erneuert werden;
c) deren Installationen verstärkt werden;
d) für die zusätzliche Messstellen eingebaut werden.
- b) Kostendeckung
- Art. 41
Der Anschlussbeitrag hat die verursachten Kosten zu decken.
Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem besonderen Reglement³⁴.

2. Gebühren

- Grundsätze
- Art. 42
Der Energiebezug ist gebührenpflichtig.
Die Gebühren decken:
a) die laufenden Kosten;
b) die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals;
c) die Kosten für den Unterhalt und den Ausbau des Verteilnetzes;
d) die Zuweisung an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde.
Sie tragen den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung.
Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges können berücksichtigt werden.
- Tarifgruppen
- Art. 43
Der Gemeinderat erlässt die Tarife, insbesondere:
a) Haushalttarife;
b) Gewerbetarife;
c) Industrietarife;
d) Tarife für temporäre Anschlüsse.
Das Werk entscheidet über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife.
Es berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse.
- Gebührenansätze
- Art. 44
Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze in den Tarifen fest.

³³ Vgl. Art. 6 dieses Reglementes

³⁴ Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005

IV. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungsstellung	<p>Art. 45 Das Werk stellt den Kunden und Kundinnen regelmässig Rechnung. Es kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen. Es kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p>
Steuern und Abgaben	<p>Art. 46 Das Werk verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter. Die gestützt auf dieses Reglement und das Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit Energie erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die MWST.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 47 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss Tarif für Anschlussbeiträge erhoben. Bei Zahlungsverzug: a) erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Das Werk kann eine Mahngebühr erheben; b) kann das Werk auf Kosten des Kunden oder der Kundin Münzzähler oder ähnliche Systeme montieren³⁵; c) bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten³⁶.</p>

V. Sicherheitsmassnahmen

Gefährliche Arbeiten a) Meldepflicht	<p>Art. 48 Arbeiten im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen, insbesondere bei Annäherung an Freileitungen, sind dem Werk frühzeitig zu melden. Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vorgängig beim Werk nach der Lage der im Erdboden verlegten Leitungen zu erkundigen. Dies hat in der Regel zwei Werkzeuge vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen. Das Werk ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen³⁷ an.</p>
b) Kosten	<p>Art. 49 Die Kosten für Sicherheitsmassnahmen und das Feststellen der Lage von Leitungen gehen zu Lasten des Werkes. Vorbehalten bleibt die Kostentragung des Verursachers oder der Verursacherin bzw. des Auftraggebers oder der Auftraggeberin, insbesondere bei Bauarbeiten von Dritten.</p>
Pflanzen	<p>Art. 50 Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen sind nach den Anordnungen des Werkes zurück zu schneiden.</p>

³⁵ Vgl. Art. 34 dieses Reglementes

³⁶ Vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. d dieses Reglementes

³⁷ Vgl. auch Art. 32 Abs. 1 lit. f dieses Reglementes.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Rechtsschutz	Art. 51 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ³⁸ .
Strafbestimmungen	Art. 52 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz ³⁹ .
Ausführungsbestimmungen	Art. 53 Der Gemeinderat erlässt die näheren Vorschriften über die Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere betreffend: a) Erhebung von Anschlussbeiträgen; b) Gebühren und Tarife; c) Werkvorschriften für Neuanschlüsse; d) Anschluss und Betrieb elektrischer Heizungen und Boiler. Er kann Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 54 Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Februar 1975 wird Rechts aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 55 Dieses Reglement wird auf Angelegenheiten angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Vollzugsbeginn	Art. 56 Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Baudepartementes des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

³⁸ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1

³⁹ Strafprozessgesetz, sGS 962.1